

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 189/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Kauffrau Frieda L. [REDACTED],
[REDACTED], G[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Levesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 22. September 1967 beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats (Entschädigungs senats) des Oberlandesgerichts Celle vom 3. März 1967 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat unter dem 10. April 1945 bei der Stadt Osnabrück einen Antrag auf Genehmigung zur Wiedereröffnung eines Einzelhandelsgeschäfts mit Möbeln und Polstersachen gestellt. In dem Antrag ist u.a. ausgeführt, daß sie Anfang 1938 laut Aufforderung der NSDAP ihren Laden habe schließen müssen (Bl. 3 der Akten des Gewerbeamtes der Stadt Osnabrück). Der Antrag wurde durch Bescheid des Oberstadtdirektors vom 1. August 1946 abgelehnt (Bl. 18 Rückf. aaO). Die Klägerin legte Einspruch ein und begründete diesen u.a. damit, daß sie politische Verfolgte sei (Bl. 19/20 aaO). Der Einspruch wurde ebenso wie die beim Regierungspräsidenten eingelegte Beschwerde zurückgewiesen (Bl. 30/33 aaO). In dem Bescheid des Regierungspräsidenten vom 11. Juni 1947 ist u.a. ausgeführt, daß die Behauptung der Klägerin, ihr früheres Geschäft sei aus politischen Gründen geschlossen worden, nicht bewiesen sei.

- 3 -

Die Klägerin hat dann am 1. Februar 1949 bei der Stadt Osnabrück - Gewerbeamt - erneut den Antrag gestellt, ihr die Genehmigung zur Errichtung eines Einzelhandelsgeschäfts in Möbeln und Polstersachen zu erteilen (Bl. 36 aaO). Die Genehmigung ist unter dem 4. Juli 1950 erteilt (Bl. 46 aaO). Unter dem 30. Oktober 1953 hat die Klägerin beim Ordnungsamt der Stadt Osnabrück - Gewerbeabteilung - beantragt, ihr auch die Genehmigung zum Verkauf von Betten und Inlettwaren zu erteilen (Bl. 99 aaO). Zur Begründung dieses Antrags hat sie vorgetragen, daß sie früher schon das Bettengeschäft gehabt habe. Weiter hat sie ausgeführt: "Da ich eine Schwergeschädigte im Dritten Reich bin, schreibt das Gesetz vor, daß dieselben ^{wieder} in ihren früheren Stand versetzt werden sollen."

Dieser Antrag wurde durch Bescheid des Oberstadtdirektors vom 1. Februar 1954 mit der Begründung abgelehnt, daß die Sach- und Fachkunde der Antragstellerin für den in Frage kommenden Gewerbezweig nicht nachgewiesen sei. Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin unter dem 1. März 1954 beim Regierungspräsidenten in Osnabrück Beschwerde eingelegt (Bl. 135/136 aaO) und unter dem 27. August 1954 gegen die Versagung der Gewerbezulassung beim Landesverwaltungsgericht Hannover Klage erhoben, diese Klage aber mit Erklärung vom 19. Februar 1957 zurückgenommen. Das Landesverwaltungsgericht hat zum Beschluß vom 26. Februar 1957 das Verfahren eingestellt (Bl. 178 aaO).

Es ist über die grundsätzliche Rechtsfrage zu entscheiden, ob in der Verfolgung eines derartigen Antrags auf Genehmigung zum Betrieb eines bestimmten Gewerbes die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs im Sinne der §§ 66, 67, 175 Abs. 2 BEG zu erblicken ist, wenn der Antrag noch nach dem Inkrafttreten



des BErgG und des BEG und vor dem 1. April 1958 verfolgt und damit begründet ist, daß der Antragsteller das Gewerbe bereits früher ausgeübt habe, die weitere Ausübung ihm aber aus Verfolgungsgründen untersagt worden sei. Es ist ferner darüber zu entscheiden, ob in der Verfolgung eines solchen Antrags vor den fachlich zuständigen Behörden ein Antrag auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen, gegebenenfalls also auch ein Anspruch auf Kapitalentschädigung wegen dieses Verfolgungstatbestandes gesehen werden kann oder ob doch auf Grund eines derartigen vor den fachlich zuständigen Behörden betriebenen Verfahrens ein solcher Anspruch auf Kapitalentschädigung gemäß § 189a Abs. 1 BEG noch bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden konnte.

Ascher

Raske